

**Erste Artikelsatzung zur Anpassung
ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro
(Euro-Anpassungssatzung)
vom 18.09.2001**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245), der §§ 1, 2 und 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV. NRW. S. 718), des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256/SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439), des § 25 des Gesetzes über die Vergnügungssteuer vom 14.12.1965 (GV. NRW. S. 361/SGV. NRW. 611), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.1988 (GV. NRW. S. 216), des § 41 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NRW. S. 122/SGV. NRW. 213) und der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028/SGV. NRW. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 462), hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am 12.09.2001 folgende Euro-Anpassungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Welver vom 29.10.1999, veröffentlicht im Soester Anzeiger, Westfälischen Anzeiger und in der Westfalenpost vom 03.11.1999, wird wie folgt geändert:

§ 10 erhält folgende Fassung:

„Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (3 a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 8,50 Euro festgesetzt.
- (3 f) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 14,00 Euro je Stunde überschreiten.
- (5) Zu den Aufwendungen der Fraktionen für die Geschäftsführung wird an die Fraktionen monatlich ein Betrag in Höhe von 18,00 Euro je Fraktionsmitglied gezahlt.“

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Ablösung von Stellplätzen

Die Satzung der Gemeinde Welver über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung NRW. vom 20.12.2000; veröffentlicht im Soester Anzeiger, Westfälischen Anzeiger und in der Westfalenpost vom 23.12.2000, wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz

in dem Gemeindegebietsteil I	auf	4.090,00 Euro;
in den Gemeindegebietsteilen II	auf	3.579,00 Euro;
in den Gemeindegebietsteilen III	auf	3.068,00 Euro

festgesetzt.“

Artikel 3

Änderung der Vergnügungssteuersatzung

Die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Welver vom 11.11.1988, veröffentlicht im Soester Anzeiger, Westfälischen Anzeiger und in der Westfalenpost vom 21.11.1988, wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„Gerätesteuer

Abweichend von den Bestimmungen des § 19 Abs. 3 des Gesetzes über die Vergnügungssteuer für das Land Nordrhein-Westfalen beträgt die Steuer in den Fällen des § 2 Nr. 5 Buchstabe b für die in § 19 Abs. 1 dieses Gesetzes bezeichneten Apparate und sonstige Apparate die nachfolgend aufgeführten Beträge je Apparat und angefangenen Kalendermonat:

Termin	Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten etc.	Sonstige Apparate in Gaststätten
ab:	Euro	Euro
01.01.2002	46,00	23,00.“

Artikel 4

Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Welver vom 31.03.1992, veröffentlicht im Soester Anzeiger, Westfälischen Anzeiger und in der Westfalenpost vom 03.04.1992, wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

„Personalkosten

- (6) Für die Dauer des Einsatzes nach § 2 und bei freiwilligen Hilfeleistungen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 20,00 Euro berechnet.

- (8) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 5,00 Euro berechnet.“

§ 6 erhält folgende Fassung:

„Fahrzeug- und Gerätekosten

- (5) Für die aufzuwendenden Geräte für Ölsperren wird pauschal je Tag ein Betrag von 26,00 Euro berechnet.“

Die Anlage 1 zur Satzung erhält folgende Fassung:

„Kostentarif

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Welver (§ 6 Abs. 4)

<u>Fahrzeugart</u>	<u>je Stunde</u>
Einsatzleitwagen (MTW)	18,00 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) 3,5 t	20,00 Euro
Löschgruppenfahrzeug (LF 8) 7,5 t	31,00 Euro
Löschgruppenfahrzeug (LF 89)	36,00 Euro
Löschgruppenfahrzeug (LF 16)	31,00 Euro
Tanklöschfahrzeug (TLF 8/24)	36,00 Euro
Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	31,00 Euro
Gerätewagen (GW)	15,00 Euro
Tragkraftspritzen-Zapfwellenpumpenanhänger (TSA)	10,00 Euro.“

Artikel 5

Änderung der Sondernutzungssatzung

Die Satzung der Gemeinde Welver über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung - vom 12.12.1996, veröffentlicht im Soester Anzeiger, Westfälischen Anzeiger und in der Westfalenpost vom 19.12.1996, wird wie folgt geändert:

§ 7 erhält folgende Fassung:

„Gebühren

- (3) Zur Abgeltung des mit der Erteilung der Erlaubnis entstehenden Verwaltungsaufwandes wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 26,00 Euro erhoben.
- (4) Die nach dem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet. Ist die errechnete Gebühr niedriger als die Mindestgebühr, so wird diese erhoben.“

Die Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung erhält folgende Fassung:

„Gebührentarif

zu § 7 der Satzung der Gemeinde Welver über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung -

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	mtl. Gebühr je qm Euro	Mindestgebühr Euro
1	Privatwirtschaftliche Werbe- u. Verkaufsstände	2,15	18,00
2	Nichtkommerzielle Werbe- u. Verkaufsstände sowie Informationsstände	1,00	8,00
3	Aufstellen von Tischen und Stühlen	1,00	5,00
4	Aufstellen von Ständern u. Werbeträgern o. ä. vor Ladenlokalen	2,15	18,00
5	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Container	3,00	26,00
6	Materiallagerungen für die Dauer von mehr als 48 Std.	3,00	26,00
7	Abstellen von Kraftfahrzeugen auf Verkehrsflächen zur Durchführung von Werbe- oder Informationsveranstaltungen	1,90	15,00
8	Sonstigen Zwecken dienende Nutzungen	2,60	51,00."

Artikel 6 Inkrafttreten

Diese Euro-Anpassungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

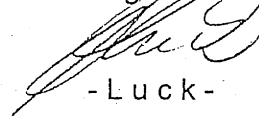
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welver, den *18/09.01*
Az.: 20.00.00

Der Bürgermeister



- L u c k -